

## BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 45/2013

vom 15. März 2013

zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

Artikel 2

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

Der Wortlaut der Richtlinie 2009/126/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3

(1) Die Richtlinie 2009/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über Phase II der Benzindampf-Rückgewinnung beim Betanken von Kraftfahrzeugen an Tankstellen <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

Dieser Beschluss tritt am 16. März 2013 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (\*).

(2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

Artikel 4

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 21ata (Beschluss 2011/92/EU der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

Geschehen zu Brüssel am 15. März 2013.

„21au. **32009 L 0126**: Richtlinie 2009/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über Phase II der Benzindampf-Rückgewinnung beim Betanken von Kraftfahrzeugen an Tankstellen (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 36).“

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Präsident  
Gianluca GRIPPA

<sup>(1)</sup> ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 36.

(\*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.